

Bebauungsplan Nr. / Herrsching a. Ammersee für das Gebiet an der Seefelder Straße

Gefertigt am : 6. Febr. 1969
geändert am : 14. Okt. 1969
geändert am : 12. Okt. 1970

Planfertiger: PLANUNGSVERBAND AUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
8 München 15, Uhlandstr. 5, Tel. 53 31 11 / 53 31 26

Entw.: St. Bearb.: D./Re. *V. U. Lang*
(Schoener)
Oberbaudirektor
Geschäftsführer

Die Gemeinde HERRSCHING am Ammersee erläßt gemäß §§ 2, 9, 10 Bundesbaugesetz -BBauG- vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt -BGBl.- Teil I Seite 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.1968 (BGBl. I Seite 503), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts Band I -BayBG I- Seite 461), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.6.1968 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt -GVBl.- Seite 187), Artikel 107 Bayer. Bauordnung in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. Seite 263) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I Seite 1237) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Festsetzungen

- 1.a) Das Bauland wird im Sinne des § 4 BauNutzungsverordnung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- b) Ausnahmen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 3 BauNutzungsverordnung sind allgemein zulässig. Sonstige Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 BauNutzungsverordnung sind unzulässig.
- 2.a) Zahl der Vollgeschosse und äußere Gestaltung:

Ⓘ zwingend 1 Vollgeschos	Dachform: Flachdach Traufhöhe: max. 4,00 m über Oberkante natürliches Gelände
Ⓡ zwingend 2 Vollgeschosse	Dachform: Satteldach Dachneigung: 21 - 24° Traufhöhe: max. 6,30 m über Oberkante natürliches Gelände
Ⓢ zwingend 3 Vollgeschosse	Dachform: Satteldach Dachneigung: 21 - 24° Traufhöhe: max. 10,00 m über Oberkante natürliches Gelände
Ⓣ zwingend 4 Vollgeschosse	Dachform: Satteldach Dachneigung: 21 - 24° Traufhöhe: max. 12,00 m über Oberkante natürliches Gelände
Ⓥ zwingend 7 Vollgeschosse	Dachform: Flachdach Traufhöhe: max. 21,00 m über Oberkante natürliches Gelände
- b) Als Grund- und Geschosflächenzahl gelten die Höchstwerte der Spalten 3 bis 4 des § 17 Absatz 1 BauNutzungsverordnung.
- 3.a) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 BauNutzungsverordnung - ausgenommen Einfriedungen und bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern - sind unzulässig.
- b) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdacht sein.
- 4.) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen (einschließlich der Flächen für Garagen) Abstandflächen ergeben, die geringer sind als Artikel 6 und 7 BauNutzungsverordnung verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt (abweichende Abstandflächen).
- 5.) Zu den Baugrundstücken zählen der Flurstück Nr. 2068 (geplant) dürfen keine Nebengebäude, Einfriedungen für Stellplätze und Garagen angeordnet werden, die genehmigte Baugrundstücke sind gegen die Staatsstraße ab 2068 ohne Einfriedungen.



- 7.) Es gilt die offene Bauweise, sofern nicht g = geschlossene Bauweise festgesetzt ist.
- 8.) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 9.) Baulinien
 Baugrenzen
- 10.) Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 Begrenzung öffentlicher Straßenverkehrsflächen
- 11.) Grünflächen
 Spielplatz
- 12.) von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen
- 13.) Flächen für Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftsstellplätze
 Flächen für unterirdische Gemeinschaftsgaragen
 Rampe, Zufahrt zur Rampe und unterirdische Gemeinschaftsgaragen
- 14.) Versorgungsflächen, Umformerstation
- 15.) einbahnseitige Einstrichung
- 16.) Laden
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen; Laden für die Versorgung der Wohngebiete
- 17.) g geschlossene Bauweise

- B) Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - zB 306 Flurstücknummer
 - vorhandene Hauptgebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - Vorschlag für die Teilung von Grundstücken
 - Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
 - Privatwege innerhalb der Baugrundstücke
 - zB 65- Maßangaben in Metern

HERRSCHING, den 5. November 1968
GEMEINDE HERRSCHING am Ammersee
W. Lang
Bürgermeister

Verfahrenshinweise

1. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960, bis 28. Juli 1969, in Herrsching a. Ammersee öffentlich ausgelegt.
Herrsching a. Ammersee, den 24. Juli 1969.
W. Lang
(Bürgermeister)
2. Der Gemeinderat Herrsching hat mit Beschluß vom 5. November 1968... den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.
Herrsching a. Ammersee, den 7. November 1968
W. Lang
(Bürgermeister)
3. Der Bebauungsplan wurde mit Verfügung des Landratsamts Starnberg vom 13.6.1970 Nr. III/2 Bopl.Nr. 62/66 Reg/28/Kal. gemäß § 11 Bundesbaugesetz (i. V. mit § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 GVBl. S. 527) in der Fassung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.
Starnberg, den 28.4.1970
(Stz der Genehmigungsbehörde)
Landratsamt Starnberg
W. Lang
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 30. Oktober 1970 bis 30. November 1970 in Herrsching a. Ammersee gemäß § 12 Satz 4 Bundesbaugesetz öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 21. Oktober 1970... ortsüblich durch den Gemeindebürgermeister bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 Bundesbaugesetz rechtswirksam.
Herrsching a. Ammersee, den 1. Dezember 1970
W. Lang
(Bürgermeister)